

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 018 886
Studiengang: Hebammenwissenschaft, B.Sc.
Hochschule: Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg
Studienort/e: Senftenberg
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Für die zu besetzende Professur "Hebammenwissenschaften II" ist mindestens ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung des Berufungsverfahrens vorzulegen. Gesetzt den Fall, dass das Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen ist, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung zu zeigen, wie die dieser Professur zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird. (§ 12 Abs. 2 StudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflage ist erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Zur Erfüllung der Auflage schildert die Hochschule den Stand des Berufungsverfahrens der zu besetzenden Professur "Hebammenwissenschaften II". So wurde das Berufungsverfahren am 23.01.2025 aufgrund einer unzureichenden Bewerbungslage eingestellt. Die Hochschule gibt an, die Besetzung einer Juniorprofessur mit Tenure-Track zu verfolgen, um einen größeren Kreis möglicher Bewerberinnen und Bewerber anzusprechen. Die Ausschreibung soll nach Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium zum Beginn des Sommersemesters 2025 erfolgen. Die Lehre im Studiengang Hebammenwissenschaft ist nach Auskunft der Hochschule sichergestellt. Die Hochschule legt eine Lehrverpflechtungsmatrix und eine Personalstrukturübersicht vor, aus der ersichtlich ist, dass die Lehre durch hauptamtliche Lehrende sowie durch Lehrbeauftragte, darunter auch zwei promovierte Fachärztinnen bzw. Fachärzte und zwei Hebammen, erbracht wird.

Der Akkreditierungsrat erkennt, dass die Hochschule die Besetzung der in Rede stehenden Professur weiter voranbringt und die Lehre durch fachlich qualifiziertes Lehrpersonal sicherstellt. Er bewertet die ursprünglich erteilte Auflage als erfüllt.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis: Der Akkreditierungsrat begrüßt, dass die Besetzung der vakanten Professur hochschulseitig wie angekündigt weiter vorangebracht wird. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass grundlegende Änderungen des akkreditierten Gesamtrahmens hinsichtlich der personellen Ressourcen als wesentliche Änderung i.S. von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) anzuzeigen sind.